K O N Z E S S I O N S V E R G A B E V E R F A H R E N

D E R

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse

für Sachsen und Thüringen.

„Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge gemäß § 194 Abs. 1 a SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI“

Vergabenummer 108/2026

B E W E R B U N G S B E D I N G U N G E N

Vertraulich

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gegenstand des Vergabeverfahrens 3
II. Rahmenbedingungen des Verfahrens 5
1. Konzessionsgeberin 5
2. Rechtlicher Rahmen 7
3. Vertraulichkeit und Datenschutz 7
III. Verfahren 8
1. Verfahrensart 8
2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anfragen 8
3. Verfahrensablauf 11
4. Eignungsnachweise 17
5. Inhalt der Angebote 19
6. Anforderung eines Auszuges aus dem Wettbewerbsregister 23
7. Eignungsleihe 23
8. Bietergemeinschaften 25
9. Unterauftragnehmer 26
10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen 28
11. Öffnung der Angebote 28
12. Aufwandsentschädigung 28
13. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote 28
14. Zuschlags- und Bindefrist 29
15. Zuschlagserteilung 29
16. Vergabekammer gemäß § 156 GWB 29
17. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren 30
18. Mitteilung über vergebene Aufträge 30
IV. Zuschlagskriterien 31
V. Berechnung des geschätzten Vertragswerts 33
VI. ANLAGENVERZEICHNIS 34

I. Gegenstand des Vergabeverfahrens

1. Der Gesetzgeber räumt den gesetzlichen Krankenkassen über § 194 Abs. 1a SGB V und den gesetzlichen Pflegekassen über § 47 Abs. 2 SGB XI das Recht ein, Kooperationen mit privaten Versicherungsunternehmen einzugehen. § 7 der Satzung der AOK PLUS und § 7a der Satzung der Pflegekasse bei der AOK PLUS sehen Kooperationsverträge mit privaten Krankenversicherungsunternehmen zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge vor. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten hierdurch die Möglichkeit, sich bestimmte Leistungen und Tarife, die ihren gesetzlichen Versicherungsschutz ergänzen, über ihre Krankenkasse bzw. Pflegekasse vermitteln zu lassen.

   Gegenstand des vorliegenden Konzessionsvergabeverfahrens ist die Ermittlung eines Kooperationspartners aus der privaten Krankenversicherung. Ziel der Kooperation ist die Vermittlung von privaten Zusatzversicherungsverträgen zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz durch die AOK PLUS. Die angebotenen Leistungen sollen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen der AOK PLUS sinnvoll ergänzen und die Versicherten bedarfsgerecht in unterschiedlichen Lebens- und Gesundheitssituationen unterstützen.

   Die Kooperation soll zur Umsetzung der Unternehmensstrategie „Mehr gesunde Jahre“ beitragen. Ziel der Kooperation ist neben der Vermittlung klassischer krankenversicherungsrechtlicher Zusatzleistungen, auch die Vermittlung von Zusatztarifen zur Stärkung der Prävention und der Gesundheitsförderung. Aber auch Zusatzleistungen, die auf die Stärkung jedweder Form der Gesundheitskompetenz abzielen, sollen von der Kooperation erfasst werden.

   Darüber hinaus soll die Kooperation die Kundenbindung stärken, zusätzliche Marktpotenziale erschließen und die Positionierung der AOK PLUS als ganzheitliche Gesundheitspartnerin unterstützen.

Vertraulich

Ab dem 01.10.2027 sollen den Versicherten der AOK PLUS Zusatzversicherungstarife in den Bereichen Ausland, Zahn, Vorsorge und Prävention sowie Pflege angeboten werden. Darüber hinaus soll der zukünftige Kooperationspartner diese Tarife kontinuierlich weiterentwickeln und gemeinsam mit der AOK PLUS neue bedarfsorientierte Produkte und Angebote entwickeln, um das Zusatzversicherungsportfolio auszubauen. Des Weiteren kann bei Bedarf der AOK PLUS das Tarifangebot auch um weitere Zusatzversicherungstarife aus dem Tarifportfolio des Kooperationspartners, welche die gesetzlichen Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des § 194 Abs. 1a S. 2 SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI sinnvoll ergänzen, erweitert werden. Zudem ist die Bereitschaft gewünscht, Zusatzversicherungen auch als betriebliche Krankenversicherung anzubieten.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den Tarifen, Neu- und Weiterentwicklungen und den Service- und Leitgrundsätzen, sind der als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Den Bewerbungsbedingungen ist des Weiteren als **Anlage 2** ein Entwurf der Kooperationsvereinbarung beigefügt (siehe Punkt III.5.6).

Soweit im Rahmen der Bewerbungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter (generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form der Personenmehrheit („Wir bieten…“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

Wenn im Folgenden von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterschiede zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen. Bietergemeinschaften haben insbesondere die Hinweise unter III.9. zu beachten.

2. Vorliegendes Vergabeverfahren wird seitens der Konzessionsgeberin in eigenem Namen durchgeführt.

3. Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Der Vertrag beginnt am 01.10.2027. Er endet mit Ablauf von 10 Jahren, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung bedarf. Der Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich kündbar. Er kann frühestens zum 31.12.2030 gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

II. Rahmenbedingungen des Verfahrens

1. Konzessionsgeberin

1.1 Konzessionsgeberin ist die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Stefan Knupfer
Sternplatz 7
01067 Dresden

1.2 Ansprechpartner im Vergabeverfahren ist:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Geschäftsbereich Unternehmenssicherheit
Vergabestelle
Frau Justitiarin Nadja Stingl
Augustinerstraße 38
99084 Erfurt

Vertraulich

Die Kommunikation zwischen der Konzessionsgeberin und den Bewerbern bzw. Bietern ist ausschließlich über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (http://www.dtvp.de) möglich. Dies betrifft u. a. die Kommunikation bezüglich

- Bieterfragen sowie deren Beantwortung,
- Nachforderung von Angaben, Erklärungen und Nachweisen,
- Einladung zu Verhandlungen,
- Zuschlagserteilung gem. § 152 Abs. 3 GWB.

Jeder Bewerber bzw. Bieter ist verpflichtet, sich regelmäßig Auskünfte/Fragen und Neuerungen bzw. Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen (Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen) selbst einzuholen.

Auskünfte und Antworten anderer Stellen und solche, die außerhalb des vorgesehenen Verfahrens gegeben werden, sind nicht verbindlich.

Alle Bewerber bzw. Bieter werden gebeten, sich auf DTVP so zu registrieren, dass ihre Erreichbarkeit über die dort hinterlegte E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Vergabeverfahrens gegeben ist.

Die Bewerber bzw. Bieter werden darauf hingewiesen, dass sie bei einem Wechsel des Ansprechpartners im laufenden Verfahren, dafür Sorge zu tragen haben, dass E-Mails sie weiterhin erreichen.

Die Bieter werden in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Falle von Verhandlungen für jede einzelne Verhandlungsphase auf DTVP ein separater Projektraum anzulegen ist, auf den nur die Bieter Zugriff haben, die zur Verhandlungsrunde eingeladen werden und über den die weitere Kommunikation mit ihnen erfolgt. Um den Projektraum betreten zu können, müssen die Bieter eine Registrierungsaufforderung von DTVP annehmen. Verzögerungen bei der Registrierung für die Verhandlungsphase gehen zu Lasten des Bieters.

Die Information nach § 30 Abs. 1 KonzVgV, § 134 Abs. 1 GWB erfolgt ebenfalls elektronisch über den Projektraum des Vergabeverfahren auf DTVP und zusätzlich per E-Mail.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Als gesetzliche Krankenkasse ist die AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen Konzessionsgeberin im Sinne des §§ 101 Abs. 1 Nr. 1, 99 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2.2 Die Konzession wird nach den Vorschriften des GWB und der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) vergeben.

Es sind die derzeit geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn sich diese während des Verfahrens ändern sollten (§ 187 Abs. 2 GWB).

2.3 Die Konzessionsgeberin behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren aufzuheben; sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Auf § 32 KonzVgV wird hingewiesen.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

3.1 Die Vergabeunterlagen (Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung eines Angebots und ggf. zur Erfüllung der Kooperationsvereinbarung verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Konzessionsgeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

3.2 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen

Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebots beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

3.3 Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Konzessionsgeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

3.4 Die von den Bietern erbetenen Angaben (auch die mit Personenbezug) werden ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens und - im Zuschlagsfalle - für die Durchführung der Kooperationsvereinbarung verarbeitet und gespeichert.

III. Verfahren

1. Verfahrensart

Die Konzession wird nach § 151 S. 3 GWB i.V.m. § 12 KonzVgV im Wege eines einstufigen Verfahrens vergeben, wobei abhängig von der Anzahl der eingegangenen Angebote zwischen einer Präsentation aller Bieter mit anschließender Reduzierung der Bieterzahl für die Verhandlung und einer vorgelagerten Auswahl der zur Präsentation und Verhandlung zugelassenen Bieter unterschieden wird. Die weiteren Einzelheiten zum vorgesehenen Verfahren sind Punkt III.3.3 zu entnehmen.

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anfragen

2.1 Die interessierten Unternehmen haben sich nach Erhalt der Vergabeunterlagen unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis) über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Die im Projektraum der Vergabeplattform vorgegebene Gliederung der Unterlagen ist nicht maßgebend. Vielmehr sind die Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen in der Kategorie „Leistungsbeschreibung“ zu finden.

Ausgenommen hiervon sind die Organisationssicherheitsrichtlinien der kubus IT einschließlich des Nachweisdokumentes (**Anhänge 3-1 und 3-2 zu Anlage 1**) und die Technische Anlage über den Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern der PKV und der GKV (**Anhang 3 zu Anlage 2**). Diese werden nur potenziellen Bietern mit einem berechtigten Interesse zur Teilnahme an diesem Verfahren und nach Einreichung der als **Anlage 16** beigefügten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt (Näheres unter Punkt 2.5). Allgemeine Hinweise zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, das in der Kategorie „Anschreiben“ zu finden ist. Die Konzessionsgeberin hat die Vergabeunterlagen sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Sollten dennoch nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen bestehen, sind diese der Konzessionsgeberin unverzüglich mitzuteilen.

Derartige Hinweise und alle sonstigen Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (http://www.dtvp.de) an die Vergabestelle (siehe Pkt. II.1.2) zu richten. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens sowie die Bestätigung der Teilnahme an dem Verfahren auf www.dtvp.de erforderlich.

2.2 Auf die gesetzliche Rügeobliegenheit des § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Konzessionsgegenstand sind von Rügen deutlich zu trennen. Fragen bzw. Auskunftsersuchen sind rechtzeitig an die Vergabestelle zu richten, **möglichst bis zum 04.01.2027**.

2.4 Antworten werden allen Unternehmen, welche die Vergabeunterlagen abgefordert haben, zeitgleich in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Die Konzessionsgeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Es wird jedoch darum gebeten, bei der Formulierung von Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen vorgenannten Unternehmen zur Verfügung gestellt

werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt, sie wären – falls sie doch erteilt würden – nicht verbindlich.

Die Antworten werden ausschließlich und einheitlich auf der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (http://www.dtvp.de) für alle Bewerber bzw. Bieter auch ohne Registrierung sichtbar eingestellt und sind regelmäßig einzuholen (vgl. A.II.1.2).

2.5 Bereitstellung der Organisationssicherheitsrichtlinien der kubus IT und der Technischen Anlagen über den Datenaustausch

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und vertraulicher Informationen der kubus IT eGbR und der AOK Systems GmbH erfolgt die Bereitstellung der Organisationssicherheitsrichtlinien der kubus IT einschließlich des Nachweisdokumentes (**Anhänge 3-1 und 3-2 zu Anlage 1**) und der Technischen Anlage über den Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern der PKV und der GKV (**Anhang 3 zu Anlage 2**) nur unter der Voraussetzung, dass das interessierte Unternehmen die Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 16**) unterzeichnet einreicht. Mit Einreichung gilt diese als rechtsverbindlich vereinbart. Zudem ist erforderlich, dass das interessierte Unternehmen (auch als „potenzieller Bieter“ bezeichnet) ein berechtigtes Interesse zur Teilnahme an diesem Verfahren hat. Die Konzessionsgeberin sieht das berechtigte Interesse als gegeben an, wenn das Unternehmen Anbieter von Zusatzversicherungen ist.

Die unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung ist unmittelbar nach Kenntnisnahme von diesem Vergabeverfahren einzureichen. Die interessierten Unternehmen werden gebeten, die Vertraulichkeitsvereinbarung so rechtzeitig einzureichen, dass eine angemessene Prüfung und Beachtung dieser Unterlagen im Rahmen der Angebotserstellung noch möglich sind. Eine Verlängerung der Angebotsfrist allein aufgrund der verspäteten Einreichung der Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht vorgesehen.

Die unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung ist ausschließlich über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (http://www.dtvp.de) über die Schaltfläche „Kommunikation“ bei der Konzessionsgeberin vorzulegen.

Ergänzend wird zudem auf die Ausführungen unter Punkt II.3. verwiesen.

3. Verfahrensablauf

3.1 Einreichung der (Erst-)Angebote

Die Frist für die Einreichung der (Erst-)Angebote (Angebotsfrist) endet am

13.01.2027, 10:00 Uhr

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV analog).

Die Angebote sind **ausschließlich elektronisch** unter Berücksichtigung der für das Verfahren geltenden Fristen einzureichen. Für die Übermittlung der elektronischen Angebote steht im Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des Deutsche Vergabeportals (DTVP - https://www.dtvp.de/) ein Bietertool zur Verfügung. Über das Bietertool werden die Angebote erarbeitet und anschließend verschlüsselt auf einem sicheren Server gespeichert.

Die Abgabe von Angeboten kann entweder mit einer lokal installierten Version des Bietertools oder webbasiert direkt im Browser erfolgen.

Nähere Informationen zur Angebotseinreichung über das Bietertool stehen unter folgenden Links zur Verfügung:

1. webbasierte Angebotsabgabe:
   https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/webbasierte+Abgabe+-+Anleitung

2. lokale Installation des Bietertools:
   https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool

Der vollständige Eingang übermittelter elektronischer Angebote wird mit einem elektronischen Zeitstempel dokumentiert. Die Konzessionsgeberin kann auf diese Angebote erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote zugreifen.

Mit dem Angebot sind sämtliche den Bewerbungsbedingungen als Anlage beigefügten Formblätter mittels Hochladen über das Bietertool einzureichen. Soweit dies auf den Formblättern vorgesehen ist, sind diese vollständig auszufüllen. Mit der elektronischen Einreichung gelten das Angebot und alle damit eingereichten Formblätter und Unterlagen, die Bietererklärungen enthalten, als unterschrieben. Erklärungen Dritter (z.B. Bietergemeinschaftserklärung, Erklärungen von Mitgliedern der Bietergemeinschaft, Verpflichtungserklärung des benannten Unterauftragnehmers) sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Bietertool hochzuladen.

Die Einreichung elektronischer Angebote ist mittels Textform nach § 126b BGB möglich. Es ist der Bewerber bzw. Bieter sowie die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Weiterhin ist eine Angebotsabgabe mittels fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur möglich.

Elektronische Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist hinterlegt sein. Ansonsten wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Angebote auf anderen Übertragungswegen, insbesondere per Post, Telefax, E-Mail etc., sind nicht zugelassen, sie wahren die Frist nicht und werden unter entsprechender Anwendung von § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV ausgeschlossen.

3.2 Weitere Hinweise zur Erstellung der Angebote

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu fertigen. Die Präsentation hat ebenfalls in deutscher Sprache zu erfolgen.

Dem Angebot sind die in der Liste einzureichenden Unterlagen (**Anlage 1 zum Anschreiben**) genannten zwingenden Anlagen/Unterlagen/Nachweise beizufügen. Die gegebenenfalls einzureichenden Anlagen/Unterlagen/Nachweise sind nur so weit zutreffend einzureichen.

Anlagen und Erklärungen, deren Inhalte für Bieter nicht zutreffen, sind weder blanko noch mit Streichungen versehen beizufügen. Die Konzessionsgeberin geht bei Fehlen davon aus, dass die geforderten Erklärungen und Inhalte entsprechend dieser Anlagen auf den Bieter nicht zutreffen. Die Bewerbungsbedingungen selbst sind nicht beizufügen.

Alle Angebotspreise sind brutto, d. h. inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer, anzugeben. Die Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben. Die Angebotspreise sind inklusive aller Nebenkosten und kostenrelevanter Faktoren anzugeben.

Der Bieter kann sein elektronisches Angebot, dass bereits innerhalb der Angebotsfrist eingereicht wurde, nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist im Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (http://www.dtvp.de) zurückziehen oder austauschen.

3.3 Präsentation und Verhandlung

Die Konzessionsgeberin behält sich vor, nach Ende der Angebotsfrist das Vergabeverfahren in Abhängigkeit von der Anzahl der eingegangenen Angebote wie folgt durchzuführen:

Sofern nicht mehr als 7 Angebote eingehen, werden sämtliche Bieter zur Präsentation ihrer Angebote eingeladen. Die Bieter haben im Rahmen einer Präsentation (einschließlich Frage- und Diskussionsrunde) ihre Angebote vorzustellen. Für den Präsentationstermin stehen jeweils ca. 2 Stunden zur Verfügung. Der jeweilige Termin umfasst zunächst die **Präsentation des Angebotes, für welche 60 Minuten zur Verfügung stehen**. Für die nachfolgende Frage- und Diskussionsrunde werden ca. 60 Minuten vorgesehen.

Im Anschluss an diese Präsentationstermine findet eine vorläufige Bewertung gemäß der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) statt und auf deren Grundlage wird eine Rangfolge der Bieter gebildet. Dabei werden alle in der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) vorgesehenen Kriterien bewertet. Die Konzessionsgeberin beabsichtigt, mit (mindestens) den zwei Bietern, deren Angebote nach der vorläufigen Bewertung im Ranking auf den Plätzen 1 bis 2 liegen, jeweils in einem weiteren Termin zu verhandeln. Die Konzessionsgeberin behält sich allerdings vor, nach ihrem Ermessen diesen Kreis bis zum sechstplatzierten Bieter zu erweitern. Ein Anspruch der Bieter, welche nach der vorläufigen Bewertung im Ranking nicht auf den Plätzen 1 und 2 liegen, auf Verhandlungen besteht aber nicht.

Sofern mehr als 7 Angebote eingehen, wird die Konzessionsgeberin zunächst eine Bewertung der eingereichten Angebote anhand der hierfür in der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) vorgesehenen Bewertungskriterien vornehmen; dies umfasst nicht das Kriterium „V. Präsentation“. Die Auftraggeberin beabsichtigt, mit (mindestens) den zwei Bietern, deren Angebote nach der ersten Bewertung im Ranking auf den Plätzen 1 und 2 liegen, zu verhandeln. Die Konzessionsgeberin behält sich ebenfalls vor, nach ihrem Ermessen diesen Kreis bis zum sechstplatzierten Bieter zu erweitern. Ein Anspruch derjenigen Bieter, welche nach der ersten Bewertung im Ranking nicht auf den Plätzen 1 und 2 liegen, auf Verhandlungen besteht auch hier nicht. Die Präsentation haben ausschließlich die Bieter vorzunehmen, welche zur Verhandlung aufgefordert werden. Die Präsentation wird dann im Rahmen der weiteren Angebotswertung berücksichtigt.

Diese Bieter haben jeweils im Rahmen eines 2,5-stündigen Termins (Präsentationstermin einschließlich Frage- und Diskussionsrunde und Verhandlung) ihre Angebote vorzustellen. Der jeweilige Termin umfasst zunächst ebenfalls die **Präsentation des Angebotes, für welche jeweils 60 Minuten zur Verfügung.** Im Anschluss daran finden die Frage- und Diskussionsrunde sowie das Verhandlungsgespräch statt, wofür insgesamt ca. 90 Minuten vorgesehen sind.

Die Präsentationstermine finden unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Angebote **im Zeitraum vom 23.02. bis 25.02.2027** in den Räumlichkeiten der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, Sternplatz 7, 01067 Dresden statt. Hierzu werden die Bieter mit gesonderten Schreiben eingeladen. Der in der Einladung benannte Termin ist verbindlich.

Der jeweilige Präsentationstermin dient der Erläuterung und Verdeutlichung des eingereichten Angebots einschließlich des darin enthaltenen Konzeptes sowie der Prüfung der fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen des Bieters, u.a. auch im Hinblick darauf, Fragen der Auftraggeberin zu beantworten (vgl. weitere Einzelheiten Punkt V. der Bewertungsmatrix). Die Präsentation ist jeweils so zu planen, dass diese nach 60 Minuten beendet ist.

An dem jeweiligen Termin und ggf. weiteren Verhandlungsterminen sollen entscheidungsbefugte Mitarbeiter oder Organe der Bieter teilnehmen.

In dem Fall, dass bis zu 7 Angebote eingegangen sind, finden die Verhandlungen mit den ausgewählten Bietern voraussichtlich in der **10./11. KW 2027** statt. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich telefonisch, per Web-Konferenz oder in schriftlicher Form stattfinden. Liegen mehr als 7 Angebote vor, findet die Verhandlung mit den ausgewählten Bietern, wie bereits beschrieben, jeweils im oben genannten Präsentationstermin statt.

Im Anschluss an die Verhandlungen wird, soweit dies erforderlich ist, den Bietern, mit denen über ihre Angebote verhandelt wurde, die Gelegenheit gegeben, ihre Angebote unter Berücksichtigung der Anforderungen der Konzessionsgeberin zu

überarbeiten. Die Konzessionsgeberin behält sich des Weiteren vor, anhand der Zuschlagskriterien eine Zwischenentscheidung zu treffen und die Anzahl der Angebote, über die gegebenenfalls weiterverhandelt wird, entsprechend zu verringern (mindestens jedoch 2 Bietern).

Für eventuell erforderliche weitere Verhandlungen ist der **Zeitraum vom 08.03. bis 16.04.2026** (insbesondere **vom 05.04. bis 07.04.2026**) angedacht. Die Verhandlungen werden voraussichtlich telefonisch, per Web-Konferenz oder in schriftlicher Form stattfinden. Die Bieter haben ebenfalls sicherzustellen, dass sie in diesem Zeitraum Verhandlungstermine wahrnehmen können. Der jeweilige Termin wird den Bietern ebenso in einer gesonderten Einladung mitgeteilt. Der benannte Termin ist verbindlich.

Weitere Verhandlungsrunden sind nicht zwingend. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlungen bzw. exklusive Verhandlungen besteht nicht.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens ergeben, dass das Angebot eines Bieters nicht den Anforderungen der Konzessionsgeberin entspricht, oder sollten die Verhandlungen mit einem Bieter scheitern, behält sich die Konzessionsgeberin vor, das Angebot von weiteren Verhandlungsrunden auszuschließen und an dessen Stelle mit einem anderen Bieter zu verhandeln.

Ferner kann die Konzessionsgeberin das Angebot eines Bieters ausschließen, wenn dieser einen der oben genannten Termine nicht wahrnimmt, und an dessen Stelle mit einem anderen Bieter verhandeln.

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die verbliebenen Bieter zur Abgabe eines finalen Angebots aufgefordert.

Hinweis:
Der skizzierte Zeitplan ist nicht verbindlich. Die Auftraggeberin behält sich vor, diesen Zeitplan im Verlauf des Verfahrens abzuändern, soweit es sich für einen

ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verfahrensablauf als notwendig erweist.

4. Eignungsnachweise

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nicht nach den §§ 123 und 124 GWB auszuschließen sind (§ 152 Abs. 2 i.V.m. § 122 Abs. 1 GWB).

Folgende Angaben bzw. Nachweise zur Eignung sind mit dem Angebot vorzulegen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 3**)
- Eigenerklärung zu den Russlandsanktionen (**Anlage 4**)
- Eigenerklärung nach VAG (**Anlage 5**). Soweit diese Eigenerklärung nicht mit dem von der AOK PLUS geforderten Inhalt abgegeben wird, wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Darstellung von PKV-Kennzahlen für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, aufgesplittet je Geschäftsjahr, unter Verwendung der **Anlage 6**

  Hinweis: Sofern einzelne Kennzahlen nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorliegen, ist dies entsprechend kenntlich zu machen und ggfs. kurz zu erläutern. Das Fehlen von Kennzahlen führt nicht zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

- Angabe der Eigenkapitalbedeckungsquote nach Solvency II (**Anlage 6**)

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Darstellung von ggfs. vorhandenen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenversicherungen im Bereich der Vermittlung privater Zusatzversicherungen innerhalb der letzten 5 Jahre (keine Mindestanforderung), möglichst unter Angabe von

    - Anzahl der bestehenden und/oder abgeschlossenen Kooperationen,
    - Angabe des jeweiligen Kooperationspartners und Dauer der jeweiligen Kooperation (Beginn und ggfs. Ende)
    - Übersicht der im Rahmen der Kooperationen angebotenen Zusatzversicherungen, gegliedert nach Art der Versicherung (bspw. Zahnzusatzversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung)
    - Anzahl der gesetzlichen Versicherten, die über die Kooperationen eine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gegliedert nach Art der Versicherungen

  unter Verwendung der **Anlage 7**. Das Vorhandensein entsprechender Kooperationserfahrungen stellt keine Mindestanforderung dar. Sofern keine entsprechenden Erfahrungen vorliegen, ist dies in **Anlage 7** anzugeben.

- Darstellung der Anzahl der Versicherten, gegliedert nach Art der Versicherung, für die letzten drei abgeschlossenen Jahre (2023 bis 2025), aufgesplittet nach Jahren (**Anlage 8**)

  Hinweis: Sofern einzelne Angaben nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorliegen, ist dies entsprechend kenntlich zu machen und ggfs. kurz zu erläutern. Das Fehlen von Angaben führt nicht zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

5. Inhalt der Angebote

Jeder Bieter hat das Angebotsschreiben (**Anlage 9-1**) ausgefüllt einzureichen. Zudem ist mit dem Angebot eine Eigenerklärung einzureichen, aus der sich ergibt, ob bereits Kooperationen mit gesetzlichen Krankenversicherungen außerhalb des AOK-Systems bestehen und/oder solche geplant sind (**Anlage 9-2**).

5.1 Basis-Tarife

Der Bieter hat der AOK PLUS nachfolgende Basis-Tarife anzubieten, welche den Versicherten und Neukunden der AOK PLUS ab 01.10.2027 angeboten werden sollen. Dabei handelt es sich um folgende Tarife, welche in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) unter Punkt 2.1 detailliert dargelegt sind:

- Tarif Auslandsreisekrankenversicherung
- Tarif Zahn
- Tarif Vorsorge und Prävention
- Tarif Pflege

Für die vorgegebenen Basis-Tarife ist jeweils eine eigenständige und aussagekräftige Angebotsdarstellung einschließlich der Tarifbedingungen bzw. Angebotsbedingungen (sofern noch keine Tarifbedingungen vorhanden) einzureichen. Berücksichtigen Sie dabei die sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ergebenden Mindestanforderungen. Gehen Sie in Ihren Ausführungen zum jeweiligen Basis-Tarif auch detailliert auf die weiteren in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) unter Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4.4 aufgeführten Punkte ein. Berücksichtigen Sie bei Ihren Ausführungen auch die in der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) benannten Bewertungskriterien (Punkt I. Tarifangebote, Punkt 1.1. bis Punkt 4.5) und die sich jeweils aus dem Bewertungsmaßstab ergebenden bewertungsrelevanten Punkte bzw. Aspekte. Machen Sie möglichst hinreichende Angaben zu den Kriterien, um diese einer umfassenden Bewertung zuzuführen.

Vertraulich

Berücksichtigen Sie im Rahmen Ihrer Angebotsdarstellung zudem die in der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) unter Punkt „I. Tarifangebote“, im Bewertungsmaßstab dargelegten **Hinweise zu den transparent darzustellenden Tarifkonditionen** (z.B. Beitragshöhe) und berücksichtigen Sie hierbei unter Punkt „I. Tarifangebote“, insbesondere die Punkte 1.4, 1.5.1, 2.3, 2.4, 3.4 und 4.4..

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung und Vergleichbarkeit der Angebote werden die Bieter gebeten, ihr Angebot entsprechend der Gliederung der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) zu strukturieren.

5.2 Weitere Zusatztarife

Zusätzlich zu den unter Punkt 2.1. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Basis-Tarife können vom Bieter weitere optionale Tarife (wie folgt) angeboten werden, welche bei Bedarf der AOK PLUS den Versicherten anzubieten sind:

- stationäre Zusatzversicherung (Leistungsumfang: u.a. Wahlleistung Ein-/Zweibettzimmer, freie Arzt- und Krankenhauswahl)
- weiterer ambulanter Tarif (z.B. Sehhilfe,…)

Bitte geben Sie in Ihrem Angebot an, ob Sie einen solchen Tarif anbieten und machen Sie zu dem jeweiligen Tarif entsprechende Ausführungen.

Teilen Sie des Weiteren in Ihrem Angebot etwaige Sonderkonditionen (bspw. Preisrabatt) mit, welche Sie in Bezug auf den/die angebotenen optionalen Tarif/-e oder weitere Zusatzversicherungstarife aus Ihrem Tarifportfolio, welche die gesetzlichen Leistungen der AOK PLUS sinnvoll ergänzen, gewähren. Dabei kann zwischen den einzelnen Tarifen unterschieden werden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Punkt 2.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verwiesen.

5.3 Preisstabilität und Preisvorteile/Nachlässe

Bitte weisen Sie anhand der angebotenen Tarife Ausland, Zahn und Pflege (sofern Bestandstarife) oder vergleichbarer Tarife (sofern keine Bestandstarife angeboten werden) Preisstabilität nach. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Punkt I.6.1 der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) verwiesen.

Zeigen Sie in Ihrem Angebot des Weiteren auf, ob und in welcher Form Preisvorteile und/oder Nachlässe bei längeren Zahlungsintervallen (bspw. quartalweise oder jährliche Zahlung) und für den Fall, dass durch den Versicherten mehrere Tarife abgeschlossen werden bzw. wenn mehrere Familienmitglieder Tarife abschließen, gewährt werden (vgl. Punkt I.7.1 der Bewertungsmatrix).

Gehen Sie in Ihrem Angebot zudem bitte auf die unter Punkt 3.4.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) benannten Punkte ein, zu denen Ausführungen im Angebot erwartet werden (z.B. Anrechnungs- und Koordinierungsmechanismen).

5.4 Konzept zur Anschlussfähigkeit und Unterstützung des Zielbilds, Zusammenarbeit und Innovation sowie Umsetzung

Die Bieter haben ein Konzept (zur Anschlussfähigkeit an das Angebotsportfolio der AOK PLUS und Unterstützung des Zielbildes „mehr Gesunde Jahre“, zur Zusammenarbeit und Innovation und zur Umsetzung) einzureichen, in dem auf alle in der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) genannten Bewertungskriterien unter Punkt II. bis IV.6. eingegangen werden soll. Die weiteren Einzelheiten zu den Kriterien sind in **Anlage 15** beschrieben. Gehen Sie in Ihren Ausführungen auf die einzelnen Bewertungskriterien ein und berücksichtigen Sie jeweils die dortigen Anforderungen an die Beschreibung, welche sich aus dem jeweiligen Bewertungskriterium ergeben (siehe das jeweilige Bewertungskriterium).

Die Gliederung des Konzeptes soll möglichst der Reihenfolge der in **Anlage 15** genannten Bewertungskriterien entsprechen.

Testung

Ausweislich Punkt IV.1. der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) soll der Bieter einen Testzugang, Click-Dummy oder eine vergleichbare Demonstrationsumgebung bereitstellen. Diese/-r muss bis zum Ablauf der unter Punkt III.14. festgelegten Zuschlags- und Bindefrist genutzt werden können. Kann diese/-r nicht durch mehrere Personen genutzt werden, soll der Bieter 5 Zugänge bereitstellen.

Sofern hierfür entsprechende Zugangsdaten bereitgestellt werden, sollen diese in **Anlage 11** mitgeteilt werden.

Die Bereitstellung des Testzugangs, Click-Dummy oder einer vergleichbaren Demonstrationsumgang dient der Veranschaulichung der digitalen Kundenreise. Die wesentlichen Informations-, Abschluss-, Verwaltungs- und Serviceprozesse sollten hierüber nachvollziehbar dargestellt werden. Die Testung wird zudem bei der Bewertung des Kriteriums gemäß Punkt IV.1. der Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) berücksichtigt; sofern keine Testung ermöglicht wird, kann dies zur Abwertung des Angebotes führen.

Die Bereitstellung eines solchen Zugangs und die Testung selbst sind für die Konzessionsgeberin kostenfrei.

5.5 Investitionsvolumen

Es wird gebeten, dass die gemeinsame Kooperation mittels einer Investitionszulage durch den Kooperationspartner unterstützt wird. Insofern hat der Bieter anzugeben, welches Investitionsvolumen er bereit ist, in die Kooperation zu investieren. Das Investitionsvolumen ist in **Anlage 9-1** anzugeben und ist im Falle der Zuschlagserteilung verbindlich (vgl. § 4 Abs. 5 des Kooperationsvertrages).

Die Höhe des Investitionsvolumens fließt nicht in die Bewertung ein. Gleichwohl soll die Angabe der Plausibilisierung des Angebotes, insbesondere der konzeptionellen Ausführungen (z.B. zum Wissensaufbau der AOK PLUS Mitarbeiter und zu Vertrieb und Vermarktung), dienen.

5.6 Kooperationsvertrag

Den Unterlagen ist als **Anlage 2** ein Entwurf des Kooperationsvertrages beigefügt. Die AOK PLUS strebt an, den Kooperationsvertrag in der hier beigefügten Fassung abzuschließen. Einzelne Regelungen können jedoch Gegenstand der Verhandlung sein. Wenn und soweit der Bieter Änderungsbedarf, insbesondere in Bezug auf den Kooperationsvertrag, hat er dies bereits mit Angebotsabgabe auf einer separaten Anlage mitzuteilen. Diese Änderungswünsche wird die AOK PLUS prüfen und in den Verhandlungen erörtern. Sollte über eine Regelung im Verhandlungswege keine Einigung getroffen werden, soll es bei der Regelung gemäß dem Kooperationsvertrag in der hier beigefügten Fassung verbleiben.

6. Anforderung eines Auszuges aus dem Wettbewerbsregister

Die Konzessionsgeberin fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des MiLoG einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für die Bieter bzw. Mitglieder der Bietergemeinschaft an, deren Angebote in die engere Wahl kommen. Die hierfür erforderlichen Angaben zum Unternehmen (bei juristischen Personen) bzw. zur Person (bei natürlichen Personen) hat der Bieter in der **Anlage 14** zu machen.

7. Eignungsleihe

7.1 Ein Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft kann/können sich zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit) und der technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die unter Punkt 5.1.9 der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe). Die Eignungsleihe muss nicht zwingend mit der Übernahme von Unteraufträgen einhergehen. Nur im Falle des Nachweises der beruflichen Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, einschlägige berufliche Erfahrung) dürfen die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung, für die die Kapazitäten benötigt werden, erbringen. Gesetzliche Bestimmungen sind zu

beachten. Bei der Eignungsleihe in Bezug auf personelle Mittel sind insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten.

7.2 Verweist ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen, sind diese im Verzeichnis der Unterauftragnehmer (**Anlage 13-2**) zu benennen. Darüber hinaus ist für die Eignungsleihe deutlich zu machen, welche Eignungsanforderungen von welchem Unternehmen erbracht werden.

Weiterhin muss der Bieter nachweisen, dass er auf die für die Durchführung der Konzession erforderlichen Mittel des anderen Unternehmens tatsächlich zugreifen kann, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung (**Anlage 13-3**) vorlegt. Wenn die Eignungsleihe nicht mit der Erbringung eines wesentlichen Leistungsanteils einhergeht, ist in dem dafür vorgesehen Feld (**Punkt 3 der Anlage 13-3**) lediglich auf den konkreten Inhalt der Eignungsleihe hinzuweisen. Die geforderten Eignungsnachweise sind für das andere Unternehmen nur insoweit zu erbringen, wie sie sich auf den Gegenstand der Eignungsleihe beziehen. Darüber hinaus hat das andere Unternehmen unter Verwendung der **Anlage 13-4** zu erklären, dass keine Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123, 124 GWB vorliegen.

7.3 Die einschlägigen Eignungsnachweise sowie die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 13-4**) sowie die Verpflichtungserklärung (**Anlage 13-3**) sind im Fall der Eignungsleihe bereits mit dem Angebot vorzulegen.

7.4 Erfüllt das andere Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen zwingende und/oder fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor, hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung bis zum Ablauf einer von der Konzessionsgeberin zu bestimmenden Frist zu ersetzen. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nach, hat er seine Eignung nicht nachgewiesen.

7.5 Im Hinblick auf die unter Punkt 5.1.9 der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bieter bzw. die

Mitglieder einer Bietergemeinschaft und das andere Unternehmen für die Vertragsdurchführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe gemeinsam. Eine entsprechende Erklärung des Drittunternehmens (**Anlage 13-3**) ist mit dem Angebot einzureichen.

8. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen, wenn die Mitglieder gesamtschuldnerisch haften (Arbeitsgemeinschaften in Form einer GbR, etc.).

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Erklärung Bietergemeinschaft, **Anlage 12**) abzugeben,

a) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer vergleichbaren Rechtsperson mit gesamtschuldnerischer Haftung erklärt ist,
b) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Konzessionsvertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
c) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Konzessionsgeberin vertritt,
d) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die in Punkt 5.1.9 der Bekanntmachung in Bezug auf die Eignung zur Berufsausübung aufgeführten Nachweise sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit aufgeführten Nachweise sind bei Bildung einer Bietergemeinschaft von jedem Mitglied vorzulegen. Die unter Punkt 5.1.9 der Bekanntmachung genannten Eignungsnachweise in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gemeinschaftlich erbracht werden.

Es gilt das Gebot des Geheimwettbewerbs. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können, wenn sie als solche ein Angebot abgegeben haben, auch als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft ein Angebot nur abgeben (und

umgekehrt), wenn sie nachweisen, dass ihre Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander formuliert wurden und folglich nicht die Gefahr der Beeinflussung des Geheimwettbewerbs unter Bietern besteht.

Wird dieser Nachweis zur Überzeugung der Konzessionsgeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht erbracht, so sind beide Angebote (das der Bietergemeinschaft und das des Einzelbieters) zwingend auszuschließen.

9. Unterauftragnehmer

9.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern für einzelne Teile der Konzession ist jeweils möglich. Die Weitergabe von Teilen der Konzession an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Konzessionsgeberin.

9.2 Der Bieter hat die Teile der Konzession, die durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen, bereits bei Angebotserstellung anzugeben (**Anlage 13-1**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Benennung von Unterauftragnehmern und die Verpflichtungserklärung schon bei Angebotseinreichung vorliegen sollten (**Anlage 13-2 und 13-3**), aber nicht müssen.

Sollte ein Bieter die Geeignetheit für die ausgeschriebenen Konzession allerdings nur dadurch erlangen, dass er einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einbezieht, so hat er bereits bei Angebotsabgabe den Unterauftragnehmer zwingend zu benennen, seine Verfügung über dessen Ressourcen (**Anlage 13-3**) sowie dessen Eignung nachzuweisen.

Auf Nachfrage sind jedoch in den anderen Fällen – spätestens bis zu einem von der Konzessionsgeberin noch zu bestimmenden Termin – die vorgesehenen Unterauftragnehmer (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie Art und Umfang der an sie delegierten Teile der Konzession im Angebot auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (**Anlage 13-2**) zu benennen und es ist

nachzuweisen, dass die benannten Unterauftragnehmer über die erforderliche Eignung zur Ausführung der ihnen übertragenen Teile der Konzession verfügen.

Die Konzessionsgeberin überprüft vor der Erteilung des Zuschlages, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 KonzVgV). Hierzu hat der Bieter bis zum Ablauf einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist unter Verwendung der **Anlage 13-4** zu erklären, dass in Bezug auf den jeweiligen Unterauftragnehmer Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB nicht vorliegen.

In diesem Fall gilt die Zustimmung der Konzessionsgeberin mit dem Zuschlag als erteilt.

9.3 Liegen beim Unterauftragnehmer zwingende und/oder fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor, hat der Bieter den Unterauftragnehmer auf Aufforderung bis zum Ablauf einer von der Konzessionsgeberin zu bestimmenden Frist zu ersetzen.

9.4 Spätestens bei Beginn der Durchführung der Konzession hat der Konzessionsnehmer die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer sowie jede im Rahmen der Durchführung der Konzession eintretende Änderung der Auftraggeberin mitzuteilen.

9.5 Der Konzessionsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Vergabeunterlagen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Konzessionsnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung der Konzession (Generalunternehmerschaft).
Auf § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB wird verwiesen.

9.6 Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben in dem Angebot durch Vorlage von Erklärungen der von ihnen benannten Unterauftragnehmer

(**Anlage 13-3**) nachzuweisen, dass sie tatsächlich über die Mittel und Kapazitäten dieser Unterauftragnehmer verfügen und die benannten Unterauftragnehmer über die erforderliche Eignung zur Ausführung der ihnen übertragenen Teile der Konzession verfügen.

9.7 Es wird darauf hingewiesen, dass auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen i. S. des Konzernrechts Unterauftragnehmer sind.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe sind unzulässig und können zum Angebotsausschluss führen (§§ 97 Abs. 1, 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Auf die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 3**) und die kartellrechtlichen Beschränkungen für Bietergemeinschaften wird hingewiesen.

11. Öffnung der Angebote

Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Die Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben.

12. Aufwandsentschädigung

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen, die Präsentation des Angebotes sowie die Wahrnehmung von Verhandlungsterminen wird keine Vergütung oder Kostenerstattung gewährt.

13. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Konzessionsgeberin informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote in Textform (§ 134 Abs. 1 GWB). In dieser Vorinformation werden den nicht berücksichtigten

Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots, der Name des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitgeteilt.

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens wird den Bietern in Textform mitgeteilt (§ 30 KonzVgV).

14. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.06.2027** um 23:59 Uhr.

15. Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin wird nach Abschluss der Bewertung der Angebote über DTVP und zusätzlich per E-Mail die Vorabinformationen versenden. Die Kooperationsvereinbarung wird erst zehn Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Konzessionsgeberin. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB).

Die Konzessionsgeberin übermittelt dem Bieter im Falle des Zuschlags über DTVP ein Zuschlagsschreiben. Der Bieter verzichtet mit Abgabe seines Angebots i.S.v. § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung (des Zuschlags).

16. Vergabekammer gemäß § 156 GWB

Zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

17. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gem. §§ 155 ff. GWB haben alle Beteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht. Jeder Bieter hat daher mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Konzessionsgeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Fabrik-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen.

18. Mitteilung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot gemäß § 21 Abs. 1 KonzVgV sein Name und der zu zahlende Preis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde, nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 vorgegebenen Muster bekannt gegeben werden.

Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Konzessionsgeberin nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 152 Abs. 3 S. 1 GWB auf Grundlage objektiver Kriterien erteilt, die sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, sodass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für die Konzessionsgeberin ermittelt werden kann.

In dem vorliegenden Verfahren wird der wirtschaftliche Gesamtvorteil der Konzessionsgeberin auf Grundlage folgender Zuschlagskriterien ermittelt:

I. Tarifangebote 35 %

1. Tarif Auslandsreisekrankenversicherung (25 %)
2. Tarif Zahn (35 %)
3. Tarif Vorsorge und Prävention (20 %)
4. Tarif Pflege (8 %)
5. Weitere Tarife (2 %)
6. Preisstabilität (7 %)
7. Preisvorteile/Nachlässe (3 %)

II. Anschlussfähigkeit an das Angebotsportfolio der AOK PLUS und Unterstützung des Zielbildes „mehr Gesunde Jahre“ 5 %

III. Zusammenarbeit und Innovation 25 %

1. Zusammenarbeit und Partnerschaft (40 %)
2. Weiterentwicklung (35 %)
3. Innovationsfähigkeit (25 %)

IV. Umsetzung 30 %

1. Digitale Kundenreise (25 %)
2. Wissensaufbau AOK PLUS Mitarbeiter (15 %)
3. Vertrieb und Vermarktung (30 %)
4. Erreichbarkeit (10 %)

Vertraulich

5. Serviceversprechen (20 %)

V. Präsentation 5 %

Die einzelnen Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien sind der beigefügten Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) zu entnehmen. Weiterhin sind der Bewertungsmatrix für das jeweilige Kriterium die maximale Punktzahl und die Gewichtung mit entsprechenden Erläuterungen zur Bewertung zu entnehmen.

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Umstände auf das Angebot mit dem größten wirtschaftlichen Gesamtvorteil erteilt. Das ist das Angebot, welches nach der Bewertung gemäß Bewertungsmatrix (**Anlage 15**) die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Vertraulich

V. Berechnung des geschätzten Vertragswerts

Gemäß § 2 Abs. 1 KonzVgV berechnet der Konzessionsgeber den geschätzten Vertragswert nach einer objektiven Methode, die in den Vergabeunterlagen anzugeben ist. Bei der Berechnung des geschätzten Vertragswertes einer Dienstleistungskonzession ist nach § 2 Abs. 3 KonzVgV vom voraussichtlichen Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer während der Vertragslaufzeit auszugehen. Der Konzessionsnehmer erzielt seinen Umsatz mit den Tarifbeiträgen der zur Verfügung zu stellenden Zusatzversicherungen. Der geschätzte Vertragswert ergibt sich aus den jeweils geschätzten durchschnittlichen Tarifbeiträgen ausmultipliziert mit den für den jeweiligen Tarif erwarteten Teilnehmerzahlen. Dabei wird über die Vertragslaufzeit eine kontinuierliche Steigerung der Teilnehmerzahlen angenommen. Weiterhin sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 KonzVgV bei der Berechnung des geschätzten Vertragswerts bspw. Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen zur Schätzung des Vertragswertes ist daher der Umsatz, welcher sich im Falle der Ausweitung des Tarifangebots über die Basis-Tarife hinaus ergeben würde.

VI. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung	
	Anhang 1	Übersicht ausgewählte Leistungen der AOK PLUS im Bereich Prävention und Vorsorge
	Anhang 2	Anforderungen Informationssicherheit
	Anhang 3-1	Organisationssicherheitsrichtlinien der kubus IT
	Anhang 3-2	OSRL Nachweisdokument
Anlage 2	Kooperationsvertrag	
	Anhang 1	Servicezeit der AOK PLUS
	Anhang 2	Technische Anlage über den Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern der PKV und der GKV
Anlage 3	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	
Anlage 4	Eigenerklärung Russlandsanktionen	
Anlage 5	Eigenerklärung nach VAG	
Anlage 6	PKV-Kennzahlen für die letzten 3 abgeschlossen Geschäftsjahre und Eigenkapitalbedeckungsquote nach Solvency II	
Anlage 7	Eigenerklärung Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenversicherungen	
Anlage 8	Übersicht Anzahl Versicherte nach Versicherungsart für die letzten 3 abgeschlossenen Jahre (2023-2025)	
Anlage 9-1	Angebotsschreiben	
Anlage 9-2	Eigenerklärung zu Kooperationen mit gesetzlichen Krankenversicherungen außerhalb des AOK-Systems	
Anlage 10	Erklärung zur Barrierefreiheit	
Anlage 11	Zugangsdaten für Testung	
Anlage 12	Erklärung Bietergemeinschaft	

Vertraulich

Anlage 13-1	Liste über von Unterauftragnehmern zu erbringende Teilleistungen
Anlage 13-2	Verzeichnis der Unterauftragnehmer
Anlage 13-3	Verpflichtungserklärung des benannten Unterauftragnehmers gegenüber dem Bieter
Anlage 13-4	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Eignungsleihe und/oder Unterauftragnehmern
Anlage 14	Angaben zum Unternehmen
Anlage 15	Bewertungsmatrix
Anlage 16	Vertraulichkeitsvereinbarung